

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 28. Mai 1953 | Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
21.5. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	769
18. 5. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur. Verordnung über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe. — Deutsche Reichsbahn.....	770
19. 5. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.....	771
	Berichtigung	772

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung von Kollegien
der Rechtsanwälte.
Vom 21. Mai 1953**

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Sicherung der Rechtspflege bei der Bestellung von Verteidigern (§ 76 StPO) und der Beiordnung von Rechtsanwälten in Zivilprozessen (§ 115 ZPO) kann bis zur endgültigen Konstituierung der Kollegien der Rechtsanwälte, spätestens aber bis zum 31. August 1953, von der Vorschrift des § 3 der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte abgewichen und die Bestellung in Ausnahmefällen auch von Nichtmitgliedern der Anwaltskollegien vorgenommen werden.

§ 2

(1) Mit der Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte endet für diejenigen Rechtsanwälte, die zum Notar bestellt waren, die Bestellung als Notar. Der Vorsitzende des Vorstandes des Kollegiums der Rechtsanwälte ist verpflichtet, den aufgenommenen Rechtsanwalt hiervon zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Justizverwaltungsstelle des Bezirks der Fortfall der Bestellung mitzuteilen.

(2) Für diejenigen Rechtsanwälte, die bei der Gründung des Kollegiums mitwirken und vom ersten Tage seines Bestehens Mitglieder des Kollegiums sind, endet die Bestellung als Notar einen Monat nach Konstituierung des Kollegiums der Rechtsanwälte. In diesem Zeitraum sind sie verpflichtet, die laufenden Notariatsgeschäfte abzuwickeln. Sie dürfen neue Notariatsgeschäfte nicht annehmen. Später in das Kollegium eintretende Rechtsanwälte, die Notare gewesen sind, gelten erst als aufgenommen, nachdem sie binnen Monatsfrist die laufenden Notariatsgeschäfte zur Abwicklung gebracht haben.

(3) Der Leiter des staatlichen Notariats des Bezirks ist verpflichtet, die bei den Notariaten vorhandenen

Urkunden und sonstigen Dokumente zu registrieren und zu übernehmen sowie das Notariatsiegel in Ver wahrung zu nehmen. Ist nach Ablauf des zur Abwick lung laufender Notariatsgeschäfte vorgesehenen Monats ein Teil der Notariatsgeschäfte noch nicht restlos abge wickelt, so erfolgt die Abwicklung dieser Geschäfte durch das staatliche Notariat.

(4) Bis auf weiteres ist über die Durchführung dieser Maßnahmen dem Ministerium der Justiz — Abteilung Notariat und Rechtsanwaltschaft — zum Monatsschluß durch den Leiter des staatlichen Notariats zu berichten.

§ 3

Die Geschäftsordnung des Kollegiums ist von den Vorständen der Kollegien der Rechtsanwälte zu be raten und der Mitgliederversammlung zur Beschluß fassung vorzulegen. Die von der Mitgliederversamm lung beschlossene Geschäftsordnung ist dem Minister der Justiz gemäß § 33 des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte zur Bestätigung zuzuleiten.

§ 4

Die nach § 33 des Musterstatuts vom Vorstand durchzuführende Rechenschaftslegung an die Justiz verwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz erfolgt vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, erstmalig zum 30. September 1953.

§ 5

(1) Der in der Geschäftsordnung des Kollegiums der Rechtsanwälte vorgesehene Ausweis für dessen Mit glieder gilt zum Beweise der Mitgliedschaft im Kolle gium der Rechtsanwälte.

(2) Für das Betreten der Dienst-, insbesondere der Gerichtsgebäude und der Gebäude der Staatsanwalt schaft ist von dem Vorstand des Kollegiums der Rechts anwälte für dessen Mitglieder ein amtlicher Ausweis bei dem Leiter der Kaderabteilung der Justizverwal tungsstelle bzw. der Bezirksstaatsanwaltschaft zu be antragen.

Berlin, den 21. Mai 1953

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister